

11/SN-200/ME 1 von 4



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER  
POLIZEIJURISTEN

Wien, am 28. September 1992.

Betreff: Entwurf eines  
"Geldwäschereigesetzes";  
Stellungnahme.

Bezug: Schreiben des Bundesmini-  
steriums für Justiz vom  
4. August 1992,  
GZ. 578.010/1-II 3/92.

Beilage: 25.

RECHNUNGSAUSSCHUSS  
96-00092  
Datum: 6. OKT. 1992  
07. Okt. 1992  
Verf: [Signature]

Dr. Bauer

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Die Vereinigung österreichischer Polizeijuristen beehrt sich,  
25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines "Geldwäscherei-  
gesetzes" zu übersenden.

Für die Vereinigung:  
Der Obmann

(Dr. Nowak)  
Hofrat



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER  
POLIZEIJURISTEN

Wien, am 28. September 1992.

Betreff: Entwurf eines  
"Geldwäschereigesetzes".

Bezug: do. Schreiben vom 4.8.1992,  
GZ 578.010/1-II 3/92.

TERMIN 1. 10. 1992!

An das  
Bundesministerium für Justiz  
A b t e i l u n g II 3

Museumstraße 7  
1016 W i e n

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden ("Geldwäschereigesetz"), nimmt die Vereinigung österreichischer Polizeijuristen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der geplante Entwurf b e g r ü ß t.

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden angeregt:

1) Zu § 20 (neu) StGB:

a) Zur Klarstellung wird angeregt, im ersten Absatz nach der Wortfolge "so ist er" die Worte "außer zu einer Freiheits- oder Geldstrafe" einzufügen.

b) Die Einschränkung der Abschöpfung der "insgesamt eingetretenen Bereicherung" im Abs. 2 auf die Begehung fortgesetzter oder wiederkehrender Verbrechen im Sinne des § 17 StGB läßt einige Bereiche strafbarer Handlungen, die ebenfalls sehr verwerflich sind, aber nicht unter Verbrechen zu subsumieren sind, insbesondere den Waffenhandel (soweit keine Neutralitätsgefährdung nach § 320 StGB vorliegt) und die Zuhälterei, außer acht.

- 2 -

Es erscheint daher überlegenswert, solche gesellschaftlich verwerfbare strafbare Handlungen in den Kreis der "Anlaßstaten" einzubeziehen.

Die gleiche Problematik gilt für den neuen Tatbestand der Geldwäscherei nach § 165.

2) Zu § 20c StGB:

Die Formulierung des Halbsatzes "so hat das Gericht deren Verfall anzuordnen" läßt nicht klar erkennen, worauf sich der Verfall bezieht. Es wäre daher besser, statt "deren Verfall" die Worte "den Verfall dieser Vermögenswerte" zu verwenden.

3) Zu § 164 (neu) StGB:

Da die Vorsätzlichkeit der Hehlerei nicht immer einwandfrei nachzuweisen sein wird, wird angeregt, die fahrlässige Hehlerei weiterhin strafbar zu lassen.

4) Zu § 165 (neu) StGB:

Auch bei der Geldwäscherei sollte nicht nur die vorsätzliche Begehung, sondern die fahrlässige Begehung auch strafbar sein. Es wird daher angeregt, nach der Wortfolge "von denen er weiß" im Abs. 1 die Wortfolge "oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wissen müßte" einzufügen.

Im Abs. 2 sollte es dann statt "wissentlich" "vorsätzlich oder grob fahrlässig" heißen.

Hier gilt ebenso wie beim neuen § 20 Abs. 2, daß insbesondere der Waffenhandel und die Zuhälterei - über den Kreis der Verbrechen im Sinne des § 17 StGB hinaus - in den Kreis der "Anlaßstaten" einbezogen werden müßten.

Im übrigen ist es wichtig, daß die entsprechenden Änderungen anderer damit im Zusammenhang stehender Gesetze (z. B. § 144a StPO, Bankwesengesetz bzw. Kreditwesengesetz) auch gleichzeitig - und zwar möglichst bald - beschlossen werden, damit der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität verstärkt werden kann.

- 3 -

Abschließend wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet werden.

Für die Vereinigung:

Der Obmann



(Dr. Nowak)  
Hofrat